



# Wichtige Informationen zu Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Für alle Fragen rund um das Corona-Virus ist die Telefon-Hotline der Stadt Mannheim unter der Telefonnummer 0621/293-2253 zu erreichen. Fortlaufend aktualisierte Informationen sind unter [www.mannheim.de](http://www.mannheim.de) zu finden. Die Inzidenzzahl für den Stadtkreis Mannheim ist unter [www.mannheim.de/inzidenzzahl](http://www.mannheim.de/inzidenzzahl) einsehbar.

## Nach Schließung des Impfzentrums: Impfangebot im Universitätsklinikum

Die Impfzentren in Baden-Württemberg haben planmäßig am 30. September ihren Betrieb eingestellt. Zu diesem Termin sind die Corona-Impfungen in die Regelversorgung übergegangen – Impfungen gegen SARS-CoV-2 werden also weiter bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten angeboten.

Mannheimer Bürgerinnen und Bürger, die keinen Hausarzt haben, können sich auch am Universitätsklinikum impfen lassen: Dort sind im Impfpunkt in Haus 37, Ebene 1 (Eingang West, Nähe Friedrich-Ebert-Brücke) montags bis freitags, 8 bis 16.30 Uhr, nach vorheriger Terminvereinbarung Erst- und Zweitimpfungen mit dem Vakzin von Biontech/Pfizer möglich. Termine können vereinbart werden unter [www.umm.de/impfpunkt](http://www.umm.de/impfpunkt).

Der Impfpunkt ist mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut zu erreichen: Die Halte-

stelle „Universitätsklinikum“ (Stadtbahnlinien 2, 4/4a, 5/5a, 7, 15) liegt nur etwa 200 Meter vom Eingang West entfernt. Für PKWs stehen kostenpflichtige Parkplätze in der Tiefgarage am Neckar zur Verfügung.

## Impfbus-Einsätze

Weiterhin gibt es die Möglichkeit, sich einfach und ohne Termin im mobilen Impfbus impfen zu lassen. Am Donnerstag, 14. Oktober, ist der Impfbus von 13 bis 19 Uhr bei Fun&Food auf dem Neuen Messplatz im Einsatz. Am Freitag, 15. Oktober, steht er von 9 bis 14.30 Uhr auf dem Marktplatz. Zudem steht der Impfbus am Samstag, 16. Oktober, von 13 bis 19 Uhr am Wasserturm. Am Sonntag, 17. Oktober, wird von 14 bis 16.30 Uhr im Impfbus vor dem Adler-Mannheim-Heimspiel an der SAP-Arena geimpft.

Am Montag, 18. Oktober, und am Freitag, 22. Oktober, wird jeweils von 12 bis 18 Uhr am Marktplatz geimpft. Von Dienstag, 19. Oktober, bis Donnerstag, 21. Oktober, wird der Impfbus jeweils von 12 bis 18 Uhr in Sandhofen, in der Frankenthaler Str. 129, 68307 Mannheim, im Einsatz sein. Am Samstag, 23. Oktober, steht er von 11.30 bis 15 Uhr vor dem SV-Waldhof-Spiel am Carl-Benz-Stadion. Am Sonntag, 24. Oktober, wird von 12 bis 18 Uhr am Haupteingang des Luisenparks geimpft.

Für die Impfung vor Ort wird ein Personalausweis benötigt. Ebenso wird darum gebeten, die Krankenkassenskarte und den Impfpass (falls vorhanden) mitzubringen. Wer keinen Impfpass hat, erhält vor Ort eine Bescheinigung.

Es sind Impfungen für alle Menschen ab 12 Jahren möglich. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden. Geimpft wird mit dem Impfstoff von Biontech oder Johnson&Johnson (bitte beachten: Moderna ist in geringen Mengen nur für Zweitimpfungen vorhanden). Im Falle einer Erstimpfung kann für die Zweitimpfung ein Termin bei der Hausarztpraxis bzw. einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt vereinbart werden.

## Mobiles Corona-Impfteam auf der Hochstätt

Von Donnerstag, 14. Oktober, bis Samstag, 16. Oktober, ist das mobile Impfteam im Quartierbüro auf der Hochstätt im Einsatz. Donnerstag und Freitag wird von 12 bis 18 Uhr geimpft, am Samstag von 12 bis 17 Uhr. Die Impfungen finden ohne Termin statt. Bitte beachten: Für die Impfung vor Ort wird ein Personalausweis benötigt. Ebenso wird darum gebeten, falls vorhanden, die

Krankenkassenskarte und den Impfpass mitzubringen. Wer keinen Impfpass hat, erhält vor Ort eine Bescheinigung. Es sind Impfungen für alle Menschen ab 12 Jahren möglich. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen von einer erziehungsberechtigten Person begleitet werden. Im Falle einer Erstimpfung kann für die Zweitimpfung ein Termin bei der Hausarztpraxis bzw. einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt vereinbart werden.

## Laufende und kommende Impfaktionen ohne Termin

Eine Übersicht über laufende und kommende Impf-Aktionen in Mannheim sind unter [www.mannheim.de/impfaktionen](http://www.mannheim.de/impfaktionen) zu finden. Die Liste wird stetig aktualisiert.

## Impfen seit 1. Oktober

Die Impfzentren in Baden-Württemberg sind seit 1. Oktober planmäßig geschlossen. Die Impfungen sind in die Regelversorgung übergegangen. Für eine Erst- oder Zweitimpfung können weiterhin Termine bei der Hausarztpraxis bzw. bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten vereinbart werden. Gleiches gilt für die Auffrischungsimpfungen für besonders vulnerable Personen. Auch Betriebsarztimpfungen sind möglich.

## Meldung des Landes: Zweitimpfung nach dem 30. September

Die Impfzentren des Landes Baden-Württemberg haben zum 30. September geschlossen. Das bedeutet, dass vergebene Zweittermine dort nicht stattfinden. Wenn die Zweitimpfung nun stattfinden soll, wird gebeten, rechtzeitig Kontakt mit der Hausarztpraxis bzw. einer niedergelassenen Ärztin oder einem niedergelassenen Arzt (eingeschlossen sind auch Privatpraxen) aufzunehmen, um einen Termin für die Zweitimpfung zu vereinbaren.

Wer keine Hausarztpraxis hat, kann auf der Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung BW über die Corona-Karte Baden-Württemberg (Adresse: <https://www.kvbw.de/index.php?id=1102>) den Standort der nächstgelegenen Corona-Schwerpunktpraxis finden, um einen Zweitimpfungstermin zu vereinbaren.

Für die Terminvereinbarung ist es wichtig, dass der Mindestabstand zwischen Erst- und Zweitimpfung eingehalten wird und auch, den Termin mindestens zwei Wochen vor der fälligen Impfung mit der Arztpraxis zu vereinbaren. Nur so kann die Arztpraxis die entsprechenden Impfstoffmengen bestellen und die Impftermine auch in Gruppen zusammenfassen, um den Verwurf von Impfstoff zu vermeiden.

# Gleichstellungsaktionsplan der Stadt Mannheim

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 5. Oktober den ersten Gleichstellungsaktionsplan der Stadt Mannheim verabschiedet. Damit ist ein wichtiger Schritt zur Umsetzung der Europäischen Charta für die Gleichstellung von Frauen und Männern auf kommunaler und regionaler Ebene in Mannheim erfolgt.

Die Charta, die 2011 von der Stadt Mannheim unterzeichnet wurde, sieht vor, dass die freiwillig unterzeichnenden Kommunen einen Gleichstellungsaktionsplan erstellen und in diesem Ziele und Maßnahmen festlegen. Bei der Entwicklung soll eine breite Bürgerbeteiligung gewährleistet sein. Außerdem hat sich die Stadt Mannheim verpflichtet, den Plan zu evaluieren, kontinuierlich zu berichten und für die nachfolgenden Perioden neue Pläne zu entwickeln.

Der Schwerpunkt des ersten Gleichstellungsaktionsplans der Stadt Mannheim liegt auf dem Thema „Erwerbstätigkeit und Gleichstellung“, da die Erwerbstätigkeit eine wichtige Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben ist. Hierzu wurden in einem breit angelegten Beteiligungsprozess mit der Stadtgesellschaft sieben Wirkungsfelder identifiziert. Diese reichen von der Förderung der Frauen in Entscheidungsgremien, Frauen in Führungspositionen sowie Start-ups bis hin zur Förderung von hochqualifizierten Migrantinnen, Mädchen bei einer (selbst-)bewussten Berufsauswahl und der Integration von Frauen aus prekären Arbeitsverhältnissen in den regulären Arbeitsmarkt.

Aufbauend auf zwei Beteiligungsformaten mit Bürgerschaft, Stadtverwaltung und Politik, entwickelten rund 150 Expertinnen und Experten Projektskizzen zu den verschiedenen Themenbereichen. Sie stammen aus über 55 Unternehmen, Hochschulen und weiteren

Bildungseinrichtungen, Gewerkschaften, (sozialen) Organisationen und Initiativen, Vereinen, Dachverbänden sowie der Stadtverwaltung. Jede Projektskizze wurde dahingehend überprüft, ob sie in Mannheim realisiert werden kann. Unterstützung kam dabei von einem eigens eingerichteten Charta-Beirat, der als Think-Tank fungierte, Ideen in die Teams gab und auch weiterhin Lobbyarbeit für die Umsetzung des Gleichstellungsaktionsplans betreibt.

Zahra Deilami, die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Mannheim, resümiert: „Der erste Gleichstellungsaktionsplan ist ein Projektkatalog mit über 22 sehr erfolgversprechenden und zukunftssträchtigen Projekten rund um das Themenspektrum Frauen und Erwerbstätigkeit. Der Erfolg des Plans lässt sich jetzt schon messen! Bereits während der Entwicklungsphase konnten mehr als 20 Prozent der Projekte in Höhe von 500.000 Euro gestartet werden. Dies zeigt, dass wir in Mannheim mit dem Entschluss, den Plan in Form eines Projektkatalogs zu erstellen und frühzeitig viele Expertinnen mit ihrem Know-how aus verschiedenen Bereichen einzubinden, einen richtigen Weg eingeschlagen haben. Das Gesamtvolumen aller Projekte des Gleichstellungsaktionsplans beträgt über zwei Millionen Euro. Deshalb suchen wir in einem nächsten Schritt nach weiteren potenziellen Kooperationspartnerschaften beziehungsweise wollen wir weitere Drittmittel einwerben. Ich bin zuversichtlich, dass wir prozesshaft alle Projekte realisieren können.“

Voraussichtlich am 9. Dezember findet die Kick-Off-Veranstaltung für den Gleichstellungsaktionsplan statt, der zunächst bis 2023 läuft und danach in einem dreijährigen Tonus fortgeschrieben werden soll.

# Etat 2021 und die Folgen von Corona

Stadt Mannheim legt Überbrückungshaushalt für ein Jahr vor

Vergangene Woche haben Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz und Erster Bürgermeister und Kämmerer Christian Specht den Entwurf für den städtischen Haushalt des Jahres 2022 dem Gemeinderat vorgestellt. Specht vermittelte in seiner Rede folgende Kernbotschaften:

1. Die Corona-Krise und ihre finanziellen Folgen sind nach wie vor deutlich spürbar. Anders als sonst wird es daher diesmal einen Einjahres- statt eines Doppelhaushalts geben. Die wirtschaftlichen und finanziellen Unsicherheiten sind aktuell sehr groß und die weiteren Entwicklungen nicht hinreichend vorhersehbar.

2. Trotz Corona hält die Stadt Mannheim an den beschlossenen Rekordinvestitionen fest. In den kommenden vier Jahren erfolgen Investitionen in einer Gesamthöhe von 846 Millionen Euro.

3. Der Haushalt kommt ohne Neuverschuldung aus, Gebühren- oder Steuererhöhungen sind nicht geplant.

4. Die Budgets der Dezernate steigen moderat, vorliegende Beschlüsse des Gemeinderats sind berücksichtigt. Ein weiteres Anwachsen der Ausgaben ist in diesen Zeiten nicht vertretbar.

5. Die Spielräume des Haushaltes sind ausgereizt: Nach dem jetzigen Planungsstand ist die Liquidität in den Jahren 2023 und 2024 wegen der hohen Investitionen aufgebraucht. Ab 2025 zeichnen sich wieder leichte Verbesserungen ab.

„Unsere Aufgabe ist es, aus der Corona-Krise heraus die finanzpolitischen Weichen zu stellen. Der Haushalt, den wir jetzt beschließen wollen, ist ein Eckwertebeschluss, der die bisherige Beschlusslage abbildet und dafür die finanzielle Basis liefert. Ob die finanzpolitische Strategie in der Zukunft angepasst werden muss, kann man sinnvoller Weise erst im nächsten Jahr mit dem Haushalt für 2023 beantworten. Mit Blick auf die bereits in den Vorjahren erfolgten Budgetanpassungen und die Ausgabensteigerung, aber auch vor dem Hintergrund der noch immer herrschenden Planungsunwägbarkeiten, haben wir uns deshalb zu einem Zwischenschritt entschieden und frieren die Ausgabenentwicklung 2022 auf hohem Niveau ein. Wir werden also an den geplanten Investitionen festhalten, sollten ungeplante Investitionen hinzukommen, müssen wir entsprechend umschichten. Das ist nicht neu. Wir halten also das Tempo und nehmen zunächst auch keine finanzpolitischen Kurskorrekturen vor“, erläutert Oberbürgermeis-

ter Dr. Peter Kurz.

Anders als in der Vergangenheit, in der die Stadt Mannheim stets einen Doppelhaushalt für zwei Jahre aufstellte und dem Gemeinderat zur Beratung und zum Beschluss vorlegte, wird es diesmal einen Einjahreshaushalt geben. „Wir stehen vor der Herausforderung, das finanzielle Rahmenwerk für die Zukunft zu planen und festzulegen – in einer Zeit, in der die Wirtschaftszahlen Schwankungen von historischen Dimensionen aufweisen. Wir haben uns daher entschieden, zunächst 'auf Sicht' zu fahren. Mit dem nun vorgelegten Überbrückungshaushalt für ein Jahr stabilisieren wir einerseits die Finanzierung der geplanten Leistungen und Investitionen. So schaffen wir in der aktuellen Situation Planungssicherheit für alle Akteure und stützen die Konjunktur. Andererseits haben wir jedoch die Möglichkeit, in einem Jahr die mittelfristigen Planungen der dann aktuellen Lage anzupassen“, so Erster Bürgermeister und Kämmerer Christian Specht.

Eine besondere Herausforderung, der die Stadt Mannheim aufgrund der Corona-Krise gegenübersteht, sind die negativen Auswirkungen auf der Ertragsseite im Ergebnishaushalt: Bei der Gewerbesteuer, die mit rund 25 Prozent eine der zentralen Einnahmequellen darstellt, ebenso wie beim Finanzausgleich und dem kommunalen Anteil an der Einkommensteuer. Gleichzeitig sah und sieht sich die Stadt in vielen Bereichen mit erheblichen coronabedingten Mehraufwendungen konfrontiert, so beispielsweise im Gesundheitsamt und der Ordnungsbehörde sowie in Schulen und Kitas, aber auch zur Stützung der städtischen Beteiligungen und Eigenbetriebe.

Wegen der erheblichen Ertragseinbrüche im „Corona-Jahr 2020“ und der zu erwartenden Fehlbeträge musste die Stadt Mannheim im Juli letzten Jahres erstmals seit knapp 30 Jahren einen Nachtragshaushalt aufstellen. „Die Corona-Krise war eine Herausforderung, mit der niemand rechnen konnte. Hier hat sich unser gutes Wirtschaften und unsere haushalterische Disziplin der vergangenen Jahre im wahrsten Sinne 'ausgezahlt', denn wir konnten ohne Abstriche wie geplant weiter investieren und unsere städtischen Gesellschaften stützen“, so Specht. „Ohne die Hilfen von Bund und Land hätten wir 2020 jedoch erstmalig ein negatives Jahresergebnis in Höhe von 66,2 Millionen Euro ausgewiesen.“

Mit kurzfristig aufgelegten Sofortpro-

grammen hatte die Stadt Mannheim besonders betroffene Sektoren gestützt, ergänzend zu den Hilfsprogrammen von Bund und Land. Diese kamen insbesondere den stadtteilprägenden Geschäften, Start-ups und Clubs zugute. Mithilfe eines neu aufgelegten Sozialfonds konnten individuelle Notlagen gelindert werden, durch die unbürokratischen Flächenerweiterungen in den Außenbereichen wurde der notleidenden Gastronomie geholfen. „Die Corona-Pandemie hat ganz klar gezeigt: Ohne handlungsfähige Kommunen kann es keine resiliente Gesellschaft geben. Deshalb brauchen die Kommunen eine verlässliche und auskömmliche Finanzausstattung“, so der Appell von Kämmerer Specht, der gleichzeitig auch Vorsitzender des Finanzausschusses des Städtebundes Baden-Württemberg ist.

„Das bedeutet akut: Für die Jahre 2021 und 2022 sind weitere Finanzhilfen notwendig, insbesondere in den Bereichen öffentlicher Gesundheitsdienst, Kliniken, ÖPNV sowie in der Kultur- und Veranstaltungswirtschaft. Langfristig zeigt sich jedoch folgendes Problem: Die positive Entwicklung der Erträge in den vergangenen Jahren wurde durch Corona abrupt unterbrochen. Auch wenn die Erträge in Zukunft wieder steigen, bleibt eine große Lücke, die durch die Krise entstanden ist und die wir nicht wieder aufholen können. Wir wachsen also von einem niedrigeren Niveau“, beschreibt Specht die Situation. „Für Mannheim bedeutet das, dass ohne eine bessere Finanzausstattung der Kommunen der in der Haushaltsplanung beschrittene Pfad nicht beliebig fortführbar sein wird.“

Das Themenportfolio des Haushaltes 2022 sieht große Investitionen in den Ausbau der Kinderbetreuung und in die Sanierung und den Neubau von Schulen vor. Wesentliche Maßnahmen sind auch für die verkehrliche Infrastruktur vorgesehen, wobei die neue Stadtbahn Franklin und der Ausbau der Radwege einen wichtigen Anteil ausmachen. Des Weiteren beinhaltet das Portfolio Investitionen in den Klimaschutz, wie beispielsweise die Entwicklung des Grünzugs Nord-Ost, umfangreiche Baumpflanzungen, die BUGA und den Neubau des Umwelt-Innovationszentrums „Green Tech“. Zudem hält die Stadt Mannheim an den geplanten Großinvestitionen wie der Sanierung des Nationaltheaters und dem Neubau der Stadtbibliothek fest. Dieses Investitionsportfolio will die Stadt Mannheim ohne Steuer- oder Gebührenerhöhungen sowie ohne eine Nettoverschuldung finanzieren.

# Mannheimer Migrationsgeschichte

Mannheim ist seit den Anfängen eine Einwanderungsstadt. Glaubensflüchtlinge und Arbeitssuchende, berühmte Kunstschaffende und unbekannte Tagelöhner, Zwangsmigranten, Vertriebene und Flüchtlinge haben die Stadt und Region nachhaltig geprägt. Eine neue Publikation des MARCHIVUM zeichnet die großen Strukturen und kleinen Geschichten der Menschen nach, die seit der Stadtgründung bis heute in die Quadrastadt gekommen sind. Der reich bebilderte Band wurde in Kooperation mit dem Historischen Institut der Universität Mannheim

realisiert.

Am Mittwoch, 20. Oktober, ab 18 Uhr wird er im Friedrich-Walter-Saal des MARCHIVUM vorgestellt. Der Eintritt ist frei. Eine Voranmeldung per E-Mail an [marchivum@mannheim.de](mailto:marchivum@mannheim.de) oder telefonisch unter 0621/293-7027 ist erforderlich, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist. Zusätzlich wird die Veranstaltung (live-)gestreamt auf [www.marchivum.de](http://www.marchivum.de). Der Stream ist dort eine Woche lang abrufbar. Die Veranstaltung findet im Rahmen der einander.Aktivitätstage 2021 statt.

## STADT IM BLICK

Messungen  
der Geschwindigkeit

Die Stadt Mannheim führt von Montag, 18., bis Freitag, 22. Oktober, in folgenden Straßen Geschwindigkeitskontrollen durch:

Am Aubuckel - Feldstraße - Glücksteinallee - Gontardstraße - Kasseler Straße - Meerfeldstraße (Diesterwegschule) - Oppauer Straße (Walldorfschule) - Otto-Beck-Straße (Pestalozzischule) - Seckenheimer Straße - Speckweg - Spessartstraße (Brüder-Grimm-Schule) - Tullastraße - Waldpforte (Alfred-Delp-Schule) - Werderplatz (Oststadtschule) - Wingertsbuckel - Wiesbadener Straße (Friedrich-Ebert-Schule)

Änderung  
der Abfallentsorgung

Aus betrieblichen Gründen ergeben sich folgende Änderungen bei der Abfallentsorgung:

**Restmüll / Papier** (Haushalte mit wöchentlicher Restmüll-Leerung)  
ursprünglicher Termin: Freitag, 22. Oktober  
neuer Termin: Samstag, 23. Oktober  
**Stadtteile mit 14-täglicher Restmüllabfuhr**

In Gebieten mit 14-täglicher Restmüllabfuhr wurde die Verschiebung bereits bei der Planung berücksichtigt. Dies gilt auch für die Leerung der Biotonne und der Wertstofftonne. Ein Blick in den Abfallkalender ist deshalb ratsam, um Abweichungen vom regulären Termin entnehmen zu können.

Die Behälterstandplätze müssen – wie immer – ungehindert zugänglich sein. Sollten die oben genannten Termine aus unvorhergesehenen Gründen nicht eingehalten werden können, wird der Abfall in den darauf folgenden Tagen entsorgt. Alle nicht genannten Abfuhrtermine bleiben unverändert.

Ausschreibung  
des Aktionsfonds

Die Stadt Mannheim schreibt für das Jahr 2022 erneut den Aktionsfonds „Zivilgesellschaftliches Engagement gegen Rechtsradikalismus, Muslimfeindlichkeit, Antisemitismus und Antiziganismus“ mit einem Förderbudget von 120.000 Euro aus. Die Ausschreibung wendet sich ausdrücklich auch an Aktionsgruppen und Bürgerinitiativen, die (stadtteilbezogene) Projekte zu den Themenfeldern des Aktionsfonds umsetzen möchten. Für interessierte Antragstellerinnen und Antragsteller bietet der Fachbereich Demokratie und Strategie der Stadt Mannheim am Montag, 25. Oktober, von 17.30 bis 18.30 Uhr im Stadthaus N 1, Raum 52/53, eine Informationsveranstaltung zur Antragstellung an. Eine Anmeldung vorab per E-Mail an [sylvia.loeffler@mannheim.de](mailto:sylvia.loeffler@mannheim.de) ist erforderlich. Ab dem 15. Oktober können Anträge unter [www.mannheim.de/buendnis](http://www.mannheim.de/buendnis) heruntergeladen werden. Die Antragsfrist endet zum 15. Dezember. Weitere Informationen und Rückfragen sind telefonisch unter 0621/293-9802 möglich.

## LinkedIn für Fortgeschrittene

An zwei Mittwochabenden, am 10. und 17. November, können Frauen, die über das Businessnetzwerk LinkedIn Kontakte knüpfen, Akquise betreiben und Jobs suchen, ihr Profil optimieren. Eine Expertin prüft die Auftritte der Teilnehmerinnen und schlägt Verbesserungen vor.

Nähere Informationen und Anmeldung unter [www.frauundberuf-mannheim.de](http://www.frauundberuf-mannheim.de), per E-Mail an [frauundberuf@mannheim.de](mailto:frauundberuf@mannheim.de) oder telefonisch unter 0621/293-2590.



## IMPRESSUM AMTSBLATT

**Herausgeber:** Stadt Mannheim  
**Chefredaktion:** Christina Grassnick (V.i.S.d.P.)  
Die Fraktionen und Gruppen übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.  
**Verlag:** SÜVE Vertriebs- und Dienstleistungsgesellschaft mbH & Co. KG  
**Redaktion:** Laura Braumbach,  
E-Mail: [amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de](mailto:amtsblattmannheim@wochenblatt-mannheim.de)  
**Druck:** Druck- und Versanddienstleistungen Südwest GmbH, 67071 Ludwigshafen  
**Verteilung:** PVG Ludwigshafen; zustellrekomm@wochenblatt-mannheim.de oder Tel. 0621 127920. Das AMTSBLATT MANNHEIM erscheint wöchentlich mittwochs/donnerstags außer an Feiertagen. Das AMTSBLATT MANNHEIM wird kostenlos an alle erreichbaren Mannheimer Haushalte verteilt. Sofern eine Zustellung des Amtsblattes aufgrund von unvorhersehbaren Störungen nicht erfolgt sein sollte, kann das jeweils aktuelle Amtsblatt im Rathaus in E 5 und bei den einzelnen Bürgerservices der Stadt Mannheim abgeholt werden. Die Adressen der Bürgerservices können erfragt werden unter der Rufnummer 115.

## Aus dem Gemeinderat

In seiner Sitzung am 5. Oktober hat der Gemeinderat entschieden, dass Johan ter Maat auf Vorschlag des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN als Nachfolger für Sarah Kinzebach in den Bezirksbeirat Neustadt/Neuhermsheim bestellt wird. Ebenfalls auf Vorschlag des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wird Frank Reinemuth als Nachfolger von Oliver Cors in den Bezirksbeirat Wallstadt bestellt. Zudem wird auch auf Vorschlag des Kreisverbands von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Dr. Johannes Schuler auf Daniel Bockmeyer in den Bezirksbeirat Schwetzingen/Oststadt nachfolgen. Des Weiteren hat der Gemeinderat beschlossen, dass Fatma Demirbük Gül als Nachfolgerin von Nezahat Sönmez auf Vorschlag der Berufungskommission in den Migrationsbeirat berufen wird.

Raumlufreinigungsgeräte  
und CO<sub>2</sub>-Ampeln

Der Gemeinderat hat der Beschaffung weiterer knapp 700 mobiler Luftreiniger und etwa 2.000 CO<sub>2</sub>-Sensoren für Mannheimer Schulen mit einem Gesamtvolumen von 3,7 Millionen Euro zugestimmt. Er hatte bereits am 27. Juli, noch vor abschließender Vorlage der Förderrichtlinien von Bund und Land, beschlossen, für 200.000 Euro mobile Raumlufreinigungsgeräte zu kaufen. Dieser Umfang ermöglichte eine sofortige Beschaffung ohne langwierige europaweite Ausschreibung. Darüber wurde die Verwaltung vom Gemeinderat ermächtigt, die Fördermittel aus Landes- und Bundesprogrammen voll ausschöpfen zu dürfen, sobald diese vorliegen. Auf Grundlage der Anfang August veröffentlichten Förderrichtlinie des Landes Baden-Württemberg hat die Stadtverwaltung zeitnah ihre Bedarfe beim Land angemeldet. Die Landesförderung beläuft sich auf bis zu 50 Prozent der Kosten, maximal 2.500 Euro je

Gerät und kann gestaffelt für bestimmte Kategorien beantragt werden. Diese sind Luftreiniger für Räume mit eingeschränkter Lüftungsmöglichkeit, die Anschaffung von CO<sub>2</sub>-Ampeln für Unterrichtsräume an allen Schulen sowie Luftreiniger für alle anderen Unterrichtsräume der Klassen 1 bis 6.

Bei einer Abfrage der Schulen in Mannheim haben diese dem Schulträger 18 nicht oder nur eingeschränkt belüftbare Räume gemeldet, für die die Stadtverwaltung eine Förderung beantragt hat – ebenso wie für 1.986 CO<sub>2</sub>-Ampeln (für Schulen und Kitas) sowie 719 Raumlufreinigungsgeräte für alle Klassenräume der Klassen 1 bis 6. Am 20. September hat das Land die „Reservierungsbestätigung“ für die Geräte übersandt. Die beantragten Geräte sind vollumfänglich darin enthalten.

Bis zum Beginn des neuen Schuljahrs hat die BBS im Auftrag der Stadt zunächst 42 mobile Raumlufreinigungsgeräte bestellt. Davon sind 40 Geräte für Schulen und zwei für Kitas bestimmt – zunächst für Räume, die nur eine eingeschränkte Lüftungsmöglichkeit haben und danach für Grundschulklassen, die eine besonders hohe Zahl an Schülerinnen und Schülern haben. Die Kosten je Gerät beliefen sich auf 4.450 Euro.

Für die Anschaffung der weiteren knapp 700 Geräte ist nun eine europaweite Ausschreibung erforderlich. Diese wird aufgrund vergeberechtlicher Vorgaben eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, so dass eine Lieferung der Geräte noch dieses Jahr nicht unbedingt erwartbar ist. Die Stadt Mannheim prüft, inwieweit Regelungen zur einer frühzeitigen Lieferung in die Ausschreibung aufgenommen werden können.

## Kurzstreckenticket

Mit einem weiteren Beschluss hat der Gemeinderat die Verwaltung beauftragt, zeitgleich mit der VRN-Tarifreform zum 1. Januar

2022 in Mannheim das Kurzstrecken-Ticket einzuführen. Das Ticket gilt im gesamten Mannheimer Stadtgebiet für Einzelfahrten mit einer maximalen Strecke von vier aufeinanderfolgenden Haltestellen mit der Stadtbahn der rnv und dem Bus. Die verminderten Einnahmen im Verbundpool des Verkehrsverbunds Rhein-Neckar in Höhe von maximal 1.079,404 Euro im Jahr 2022 werden von der Stadt Mannheim ausgeglichen. Der Preis des Kurzstrecken-Tickets wird für Erwachsene 1,80 Euro und für Kinder 1,30 Euro betragen – ein Einzelfahrtsschein kostet 2,80 Euro beziehungsweise 2 Euro. Mit der Einführung eines stadtweit nutzbaren Kurzstrecken-Tickets gibt es keinen Bedarf mehr für das besondere Quadratticket, das deshalb zum 31. Dezember 2021 aufgegeben wird. Das soll der Vereinfachung und Verständlichkeit des Gesamtтарifs dienen.

## „Café Anker“

Zusätzlich hat der Gemeinderat entschieden, dass das alkoholakzeptierende Aufenthalts- und Betreuungsangebots für die Trinker- und Drogenszene in der Akademiestraße, das „Café Anker“, in den Jahren 2022 bis 2025 fortgeführt wird und die zusätzlich erforderlichen Mittel zum Betrieb des Angebots von insgesamt zirka 425.000 Euro bereitgestellt werden. Das „Café Anker“ wurde mit einer Modelllaufzeit von zwei Jahren im August 2020 eröffnet. Die Ergebnisse aus der Modellphase sind positiv, das Angebot wird gut angenommen. Darüber hinaus hat sich laut Polizei, Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim und Rettungsdienst die Situation im öffentlichen Raum, insbesondere an den einschlägigen Szenepunkten, verbessert. Es wurden deutlich weniger Beschwerden hinsichtlich störender Alkoholkonsums im Öffentlichen Raum gemeldet.

## Wohnraumoffensive in Mannheim

## Zweckentfremdungssatzung soll guten und bezahlbaren Wohnraum sichern

Mannheim als urbanes Zentrum der Metropolregion Rhein-Neckar zeichnet sich durch attraktive Arbeits- und Lebensbedingungen aus. Umso wichtiger ist es, dass ein ausreichendes Angebot an guten und bezahlbaren Wohnungen zur Verfügung steht. Hierzu hat der Gemeinderat nun die „Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Mannheim“, kurz Zweckentfremdungsverbotssatzung, beschlossen. Grundlage ist das 2013 in Kraft getretene Gesetz zum Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) in Baden-Württemberg, das nach einer Verschärfung im April dieses Jahres Kommunen mehr eigenen Handlungsspielraum ermöglicht. Die Satzung gilt zunächst für fünf Jahre und geht auf eine Initiative des Gemeinderats zurück. Sie tritt nach Veröffentlichung in dieser Amtsblatt-Ausgabe in Kraft.

„Die Zweckentfremdungssatzung ist neben unserem Zwölf-Punkte-Programm eine von vielen Maßnahmen, die wir als Stadt nutzen, damit es in Mannheim guten und bezahlbaren Wohnraum für alle gibt. Mit der Satzung schützen wir all die Vermieterinnen und Vermieter, die schon jetzt ihren Wohnraum rechtmäßig zur Verfügung stellen – und treten denjenigen entgegen, die Wohnraum spekulativ nutzen“, so Baubürgermeister Ralf Eisenhauer.

Die Stadt Mannheim sieht die Satzung als wichtiges Instrument, um die Auswirkungen des zunehmenden Wohnraummangels abzufedern und unter anderem effektiv gegen die Vermietung von Wohnraum als gewerblich betriebene Ferienwohnung vorgehen zu können. Anhaltend hohe Wohnungsnachfrage, der demografische Wandel und die gesellschaftliche Entwicklung im Hinblick

auf nachhaltiges und zukunftsorientiertes Wohnen sind Herausforderungen, die auch in Mannheim gemeistert werden müssen: Auch wenn sich das Mannheimer Mietniveau nach wie vor moderat gestaltet, ist eine stetige Steigerung der Quadratmeterpreise festzustellen.

Als Zweckentfremdung gilt die überwiegende Nutzung von Wohnraum zu anderen als Wohnzwecken. Darunter zählen unter anderem Wohnungen, bei denen mehr als die Hälfte ihrer Fläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet werden, sowie Räume, die baulich derart verändert wurden, dass sie nicht mehr zum Wohnen genutzt werden können. Die Satzung gilt außerdem, wenn Wohnraum mehr als zehn Wochen pro Kalenderjahr für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird oder mehr als sechs Monate leer steht beziehungsweise abgerissen wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere nicht vor, wenn der Wohnzweck erhalten bleibt, wie bei studentische Wohnungen, die in den Semesterferien untervermietet werden. Zu den Ausnahmen zählen außerdem Leerstand aufgrund von Modernisierungs- und Sanierungsarbeiten. Dasselbe gilt, wenn Wohnraum zeitnah veräußert werden soll oder dieser nicht zu einer angemessenen Kaltmiete vermietet werden kann. In den Fällen, in denen keine Zweckentfremdung vorliegt oder ausdrücklich Genehmigungsfreiheit besteht, erteilt die zuständige Behörde auf Antrag ein sogenanntes Negativattest.

Die Satzung zum Download ist unter [www.mannheim.de/de/nachrichten/zweckentfremdungssatzung-beschlossen](http://www.mannheim.de/de/nachrichten/zweckentfremdungssatzung-beschlossen) zu finden.

## „Kontrollierte Grenzüberschreitung“

## Bertha-und-Carl-Benz-Preis der Stadt Mannheim verliehen



von links: Oberbürgermeister Dr. Peter Kurz und die beiden Preisträger Prof. Dr. Andreas Knie und Dr. Weert Adalbert Canzler

FOTO: ANDREAS HENN

Carl-Benz-Preis alles andere als ein Automobilpreis ist. „Es geht bei diesem Preis um einen Beitrag zum Allgemeinwohl, ein Anliegen, das auch Carl Benz stets wichtig war.“ Kurz betonte auch die wichtige Rolle der Städte als Treiber von Veränderung und als Problemlöser. Er ging dabei auf die Maßnahmen und Projekte der Stadt Mannheim zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele ein, wie das Leitbild Mannheim 2030, der Klima-

schutzaktionsplan, der Masterplan Mobilität 2035 und die Konkretisierung des Leitbildes durch die Entwicklung eines lokalen Grünen Deals als lokale Komponente des European Green Deals.

Dr. Sigrud Nikutta, Vorstandsvorsitzende der DB Cargo AG und Mitglied des Vorstandes der Deutsche Bahn AG betonte in ihrer Laudatio, dass Prof. Dr. Knie und Dr. Canzler mit ihren Forschungen ihrer Zeit weit voraus

gewesen seien: „Sie haben bereits zur Stadt der Zukunft geforscht, als in Deutschland noch die ‚autogerechte Stadt‘ das Hauptthema war.“ Vor allem Städte stünden heute vor großen Herausforderungen. Der Platz in den Städten werde knapper und er müsse umverteilt werden, um allen Verkehrsteilnehmenden gerecht werden zu können. Man dürfe nicht den einen gegen den anderen ausspielen. „Neue Verkehrsmodelle müssen den Menschen in den Vordergrund stellen. Mit diesem Thema und mit dem Einfluss von Verkehr auf die gesellschaftliche Entwicklung beschäftigen sich Prof. Dr. Knie und Dr. Canzler in ihrer Forschungsarbeit“, so Nikutta weiter.

„Wir glauben an die Macht der Tat“, beschrieb auch Dr. Weert Adalbert Canzler die Motivation der beiden Wissenschaftler, die der Oberbürgermeister zuvor bereits als „Grenzgänger zwischen Wissenschaft und Praxis“ bezeichnet hatte. Canzler betonte aber auch, dass sie stets die Möglichkeit gehabt hätten, sich frei und ungezwungen mit Themen auseinanderzusetzen. „Wir brauchen mehr Versuch und Irrtum. Wo, wenn nicht in Mannheim könnte man mehr Grenzüberschreitung wagen“, lautete deshalb auch der abschließende Appell von Prof. Dr. Knie.

## STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

## FDP / MfM-Fraktion für mehr Sauberkeit in Mannheim

Unsere Stadt soll schöner werden

Fraktion im Gemeinderat  
FDP / MfM

In den letzten Haushaltsberatungen wurde das Budget der Stadtreinigung regelmäßig deutlich erhöht, die neu gegründete Gesellschaft Stadtraumservice sollte weitere Synergien heben, doch sind die Ergebnisse beim Thema „gepflegtes Stadtbild“ enttäuschend. Sowohl in der Innenstadt als auch in den Stadtteilen stehen eher Schmutdelecken, schmutzige und zugewucherte Geh- und Radwege, öffentliche Grünflächen und Straßenkandel ins Auge. Die FDP / MfM Fraktion setzt sich für eine saubere Stadt mit gepflegten öffentlichen Flächen ein.

## Bei den Planken fängt es an

Die Planken, unser wichtigster Einzelhandelsstandort, wirken kurz nach der Generalsanierung schon wieder schmutzig – auch durch bauliche Fehler. Das darf sich in den jetzt zur Sanierung anstehenden Seitenstraßen nicht wiederholen! Die FDP / MfM-Fraktion hat beantragt, die Planken-Seitenstraßen so zu sanieren, dass sie auch ordentlich gereinigt werden können, d.h. ohne die Sandfügen, die in den Planken eine gründliche Reinigung verhindern. Aus Fehlern sollte man lernen. Leider sehen unser OB und die Mehrheit im Gemeinderat das anders.

## Abfallwirtschaft modernisieren

Ein weiterer Vorschlag unserer Fraktion ist die Nutzung von digitalen Technologien in der Abfallwirtschaft. Beispielsweise kann bei großen Müllbehältern der Füllstand digi-

## FDP / MfM-Fraktion

tal gemessen und dann bei Bedarf eine Leerung beauftragt werden. Auch der Einsatz von künstlicher Intelligenz in der Routenplanung bietet Chancen zur Verbesserung des Stadtbilds. Andere Städte machen vor, wie durch innovative Ideen die Menschen zu mehr Sauberkeit motiviert werden können. In Herrenberg im Kreis Böblingen gibt es speziell für leere Pizzakartons vorgesehene Müllständer neben den regulären Mülleimern. Nehmen wir uns ein Beispiel!

## Bürgerinnen und Bürger mitnehmen

Natürlich muss die Stadt selbst Vorbild sein und für ein gepflegtes Stadtbild sorgen z.B. durch häufige Reinigung von öffentlichen Flächen und den Innenstadtgehwegen, wo sie dies kostenpflichtig übernommen hat. Regelmäßige Leerungen von Abfallbehältern und das Aufstellen größerer Mülleimer zeigen, dass Sauberkeit wichtig ist. Jedoch

steht auch jeder Bürger in der Verantwortung für eine saubere Stadt, indem er seinen Abfall ordentlich entsorgt und die Gehwege und Bürgersteige vor Privathäusern sauber hält – eine Bürgerpflicht. Um dies wieder ins allgemeine Bewusstsein zu rücken, fordert die FDP / MfM-Fraktion eine öffentliche Kampagne „Unsere Stadt soll schöner werden“. Wir streben mehr Eigenverantwortung an statt mehr Ordnungsdienst, der Bußgelder für weggeworfenen Kippen erheben soll.

Gerne stehen wir für ihre Fragen, Anregungen und natürlich auch Kritik zur Verfügung. Kommen wir ins Gespräch! Sie erreichen uns per Mail ([fdp-mfm.fraktion@mannheim.de](mailto:fdp-mfm.fraktion@mannheim.de)) oder telefonisch unter 0621-293-9405. Wir freuen uns, mit Ihnen ins Gespräch zu kommen. Unsere Initiativen im Gemeinderat finden Sie auch unter: [www.fdp-mannheim.de/gemeinderat](http://www.fdp-mannheim.de/gemeinderat)



## Lebenswerte

## Innenstadt schreitet voran

Nachdem erste Pflanzkübel Ende August zum Start des Projekts „Lebenswerte Innenstadt“ in der Fressgasse aufgestellt wurden, werden seit Ende September die öffentlichen Flächen rund um die Planken vom Wasserturm bis zum Paradeplatz sukzessive aufgewertet. „Das neue Konzept schafft mehr Freiräume für Fußgängerinnen und Fußgänger. Auch wenn der Durchgangsverkehr nach wie vor durch die Innenstadt rollen kann, wird die optische Veränderung der City zu einer wahrnehmbaren Verbesserung der Aufenthaltsqualität beitragen. Statt parkender Autos schaffen wir mehr Platz für den Menschen“, so der für Verkehrsplanung zuständige Bürgermeister Ralf Eisenhauer.

In der Fressgasse und in der Kunststraße

werden durch den Eigenbetrieb Stadtraumservice insgesamt 64 mobile und zwölf festinstallierte Fahrradbügel montiert und zahlreiche neue Sitzgelegenheiten geschaffen. Zudem erfolgt die weitere Einrichtung von elf neuen Liefer- und Ladezonen. Zudem sollen auf den noch verbleibenden Parkständen Pflanzkübel aufgestellt werden. Die Pflanzkübel sind mit jeweils einem Solitärgehölz wie beispielsweise der Kupfer-Felsenbirne oder dem Perückenstrauch bepflanzt. Darüber hinaus werden sie mit passenden dauerhaften Stauden wie beispielsweise der Herbstanemone oder dem roten Sonnenhut ergänzt und zusätzlich mit Blumenzwiebeln versehen, die im Frühjahr blühen.

Die Ausstattung der Kunststraße erfolgt Ende Oktober 2021.

Soziale Netzwerke  
für die Jobsuche nutzen

Am Mittwoch, 20. Oktober, von 10 bis 12 Uhr, erklärt eine Expertin allen interessierten Frauen, insbesondere Wiedereinsteigerinnen, in einem kostenlosen Online-Vortrag moderne Formen der Jobsuche. Welche Plattformen gibt es dafür? Wie kann ich soziale Netzwerke nutzen? Wie kann ich trotzdem meine Privatsphäre schützen?

Organisiert haben den Vortrag die Kon-

taktstelle Frau und Beruf Mannheim – Rhein-Neckar-Odenwald der Stadt Mannheim zusammen mit der Agentur für Arbeit Schwäbisch Hall – Tauberbischofsheim, dem Regionalbüro für berufliche Fortbildung und dem Jobcenter Neckar-Odenwald. Anmeldungen per E-Mail an [fraundberuf@mannheim.de](mailto:fraundberuf@mannheim.de) oder telefonisch unter 0621/293-2590 sind erforderlich.

## STIMMEN AUS DEM GEMEINDERAT

Gleiche Chancen für Frauen  
in Gesellschaft und Beruf

Gleichstellungsaktionsplan der Stadt Mannheim verabschiedet

Fraktion im Gemeinderat  
SPD

Uns ist es wichtig, dass das gleichberechtigte Zusammenleben und –arbeiten von Frauen und Männern in unserer Stadt selbstverständlich ist. Bis dahin muss allerdings noch viel passieren. Deshalb haben wir 2011 im Gemeinderat für die Unterzeichnung der EU-Charta zur Gleichstellung von Männern und Frauen auf lokaler Ebene gestimmt.

Mit der Verabschiedung des ersten Gleichstellungsaktionsplans der Stadt Mannheim ist jetzt ein wichtiger Schritt geschafft. Der Aktionsplan soll die Ziele der Charta nun in die Tat umsetzen. Dazu entwickelten Expertinnen und Experten einen Plan für die kommenden drei Jahre.

Das Ergebnis: Insgesamt 22 Projekte mit einem Gesamtvolumen von über zwei Millionen Euro. Diese helfen u.a. Frauen in prekären Arbeitsverhältnissen, unterstützen hochqualifizierte Migrantinnen, motivieren Mädchen für digitale Berufe oder bieten eine Anlaufstelle für Opfer von Gewalt.

Mehr Frauen in  
Vorständen und Aufsichtsräte

Ein weiteres Ziel ist die höhere Beteiligung von Frauen in politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsgremien. Noch immer sind Frauen hier stark unterrepräsentiert.



Dr. Claudia Schöning-Kalender, frauenpolitische Sprecherin der SPD-Gemeinderatsfraktion

Die Stadt Mannheim muss in ihren eigenen Beteiligungsgesellschaften mit gutem Vorbild vorangehen und die paritätische Besetzung der Aufsichtsräte und Vorstände fördern.

Die SPD-Gemeinderatsfraktion wird sich in den nächsten drei Jahren dafür einsetzen, dass uns die geplanten Projekte dem Ziel der Gleichstellung von Frauen und Männern näher bringen.

Unterzeichnen Sie jetzt unseren Aufruf zur Gleichstellung in Mannheim: [spdmannheim.de/gleichstellung](http://spdmannheim.de/gleichstellung) oder melden Sie sich per Email: [spd@mannheim.de](mailto:spd@mannheim.de) oder Telefon 0621/293 2090 an.

## Smart City? - Smart. Digital. Klimaneutral!

Fraktion im Gemeinderat  
GRÜNE

**Smart.** Neue, digitale Errungenschaften. Egal ob Streamingdienst, Smart-Watch oder Online-Banking. Schon längst machen diese uns das Leben einfacher. Wenn das für unser Privatleben funktioniert, dann erst recht für unsere Stadt. Genau das ist das Ziel einer Smart City. Mit neuen Technologien aber gleichen städtischen Finanzen Herausforderungen meistern und das Leben der Bürger\*innen verbessern. Lebensqualität steigern und Nachhaltigkeit fördern. Weltweit gibt es viele Städte mit verschiedenen Ansätzen und Schwerpunkten. Von Amsterdam bis Barcelona. Mannheim geht diesen Weg mit der Gründung der sMArt City Mannheim GmbH.

**Digital.** Die Stadt der Zukunft ist vernetzt, die Verwaltung digital, barrierefrei und transparent. Die Arbeit der Verwaltung wird durch digitale Prozesse effektiver gestaltet. Intelligente Stromnetze stimmen Herstellung, Speicherung und Verbrauch von erneuerbarem Strom aufeinander ab. Mülleimer mit Sensoren erkennen ihren Füllstand und werden geleert, bevor sie überfüllt sind. Smarte Straßenlaternen schonen die Tierwelt, indem sie nur dann



Deniz Gedik, energiepolitischer Sprecher Bündnis 90/ DIE GRÜNEN

FOTO: JOCHEN DETSCHER

nachts leuchten, wenn sich ihnen Fußgänger\*innen nähern. Aber auch unsere Mobilität kann sich verbessern. Sei es durch ein digitales Parkleitsystem für unsere Parkhäuser oder durch vernetzte Sensoren, die Verkehrsströme sowie die Auslastung einzelner Verkehrsträger ermitteln und anschließend die Daten der Bürger\*innen für die Verkehrsplanung zur Verfügung stellen können.

**Klimaneutral.** Städte sind für rund ¼ des weltweiten CO<sub>2</sub>-Ausstoßes verantwortlich. Sie spielen somit eine enorm wichtige Rolle

bei der Bekämpfung der Klimakrise. Die Stadt der Zukunft ist klimaneutral und klimaresilient. Sie stößt also genauso viel CO<sub>2</sub> aus wie die Natur aufnehmen kann und ist an die Folgen der Klimakrise angepasst. Beispielsweise durch hellere Straßenbeläge, die die Innenstadt im Sommer nicht so stark erhitzen oder durch trockenheitsresistente Stadtbäume. So wird die Lebensqualität der Anwohner\*innen verbessert. Im Bereich des Klimaschutzes möchte die Stadt durch die Errichtung von rund 50 Megawatt - der Leistung einer Millionen 50 Watt Glühbirnen - eigener erneuerbarer Erzeugungsleistung vorangehen. Mit Fokus auf Solarenergie werden so stadtweite Potentialanalysen für Dachflächen-Photovoltaik auf allen städtischen Gebäuden durchgeführt und bis 2027 der städtische Strombedarf zu 100% durch erneuerbare Energien gedeckt.

Das ist der richtige Weg. Nutzen wir diese Chance und gestalten gemeinsam die Zukunft unserer Stadt.

Herr Deniz Gedik, energiepolitischer Sprecher Bündnis 90/ DIE GRÜNEN im Gemeinderat.

Haben Sie Interesse an weiteren Informationen? Sie finden uns im Rathaus E 5, 68159 Mannheim und erreichen uns telefonisch unter 0621-293 9403, per Mail unter [gruene@mannheim.de](mailto:gruene@mannheim.de) sowie im Internet unter [www.gruene-fraktion-mannheim.de](http://www.gruene-fraktion-mannheim.de)

## Neue Pläne für das Hofgut Kirschgartshausen

Bildungscampus soll denkmalgeschützte Kleinod aus Dornröschenschlaf erwecken

Neue Pläne für das  
Hofgut  
Kirschgartshausen

Do., 21.10.2021, 17 Uhr

Treffpunkt am Hofgut

CDU-Gemeinderatsfraktion Mannheim



Die CDU-Gemeinderatsfraktion Mannheim lädt ein zu einer Veranstaltung zum Thema „Neue Pläne für das Hofgut Kirschgartshausen“ am Donnerstag, 21.10.2021, 17.00 Uhr. Treffpunkt ist am Hofgut vor der ehemaligen Guttschänke.

## CDU machte Druck aufs Land

In früheren Jahren gab es auf dem Hofgut jährlich das CDU-Scheuerfest mit tausenden Besuchern. Daran erinnern sich vielen Menschen im Mannheimer Norden heute noch gerne. Doch seit über zehn Jahren sind die im Jahr 1780 erbaute Guttschänke, das 1790 erbaute Verwalterwohnhaus und einige weitere Gebäude, die sich im Eigentum des Landes befinden, verweist. Der Putz bröckelt überall,

die Farbe blättert ab, Scheiben sind blind oder mit Holzbrettern vernagelt. Meterhoch wuchert an vielen Stellen Unkraut, blühen Blumen und Gräser. Das Kleinod verkam immer mehr. Die CDU-Gemeinderatsfraktion und vor allem der CDU-Bezirksbeirat Wilken Mampel forderten das Land immer wieder auf, eine Lösung zu suchen. Obwohl nicht direkt zuständig, machte Landwirtschaftsminister Peter Hauk (CDU) Druck, sodass Ende 2019 eine Ausschreibung zur Verpachtung erfolgte.

Dietrich-Bonhoeffer-Verein hat mit  
dem Bildungscampus die Ausschreibung  
des Landes gewonnen

Jetzt gibt es die große Chance, dass das denkmalgeschützte Ensemble aus seinem Dornröschenschlaf erweckt wird. Im Juni dieses Jahres war klar, dass der Dietrich-Bonhoeffer-Verein für christliche Pädagogik Mannheim e.V. als Sieger aus der Ausschrei-

bung des Landes Baden-Württemberg hervorgeht. Der Verein hat im Rahmen einer 50-jährigen Erbpacht das Nutzungsrecht für das Hofgut Kirschgartshausen zugesprochen bekommen. Der Dietrich-Bonhoeffer-Verein möchte auf dem Areal im Mannheimer Norden in den nächsten Jahren einen innovativen und nachhaltig betriebenen, internationalen Bildungscampus in christlicher Trägerschaft aufbauen.

Private Grundschule ist eine  
Bereicherung der Schullandschaft  
im Mannheimer Norden

Bereits am 25.9.2021 gab es hierfür den ersten Spatenstich. Stadtrat Prof. Dr. Egon Jüttner würdigte dabei als Vertreter der Stadt Mannheim die bisherige gute Arbeit des Vereins. Jüttner wünschte viel Erfolg dabei, das denkmalgeschützte Kleinod vor dem Verfall zu retten und einen privaten Bildungscampus aufzubauen. Der Fraktionsvorsitzende

Claudius Kranz hält eine private christliche Grundschule für eine Bereicherung der Schullandschaft. Privatschulen ergänzen das staatliche Schulsystem und fördern die Diversität der Bildungsangebote. Außerdem werden sie den unterschiedlichen Bedürfnissen der Schüler und Schülerinnen gerecht. Gerade im Mannheimer Norden fehlt ein solches Angebot bisher.

Daniel Ehmer, der 1. Vorsitzende und Geschäftsführer des Dietrich-Bonhoeffer-Vereins, wird bei der Veranstaltung der CDU-Gemeinderatsfraktion am 21.10.2021 das Projekt vorstellen und Rede und Antwort stehen.

## Rechtlicher Hinweis

Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträtinnen bzw. Einzelstadträte übernehmen die inhaltliche Verantwortung für ihre Beiträge.

# Keine kostenlosen Bürgertests mehr

Meldung des Landes Baden-Württemberg

Seit 11. Oktober gilt eine neue Test-Verordnung des Bundes. Danach übernimmt der Bund nicht mehr generell die Kosten für die Bürgertests. Lediglich bestimmte Personengruppen, darunter Kinder und Jugendliche, Schwangere und Personen, die aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden können, sind von den Kosten befreit. Die Tests können nach wie vor in Testzentren, Apotheken und Arztpraxen vorgenommen werden.

„Die kostenlosen Bürgertests waren im Frühjahr und Sommer wertvoll bei der Bekämpfung der Pandemie. Aber jetzt sind wir in einer neuen Phase angekommen. Die meisten von uns sind geimpft – jeder Bürgerin und jedem Bürger über 12 Jahren können wir ein Impfangebot machen. Es ist deshalb richtig, dass der Bund nur noch zielgenau jenen Menschen den Test finanziert, die sie wirklich brauchen. An alle anderen richtet sich mein Appell: Lassen Sie sich impfen, das ist der einzige langfristige Weg aus der Pandemie“, so Gesundheitsminister Manne Lucha.

Keine Änderungen gibt es bei Schulen, Krankenhäusern und Pflegeheimen. Um den Präsenzunterricht in den Schulen im Herbst und Winter abzusichern, stellt das Land für die Teststrategie an den Schulen vorerst bis Jahresende weiterhin kostenlose Tests zur Verfügung. Und Krankenhäuser und Pflegeheimen sind weiterhin verpflichtet, nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern eine kostenfreie Testung anzubieten – sie dürfen nicht an kostenpflichtige, externe Testangebote verwiesen werden. „In diesen Bereichen bleiben die Tests weiterhin kostenlos, denn die Bewohner und Patienten sind auf soziale Kontakte angewiesen und brauchen die Besuche“, erklärte Gesundheitsminister Lucha.

Ebenfalls nicht betroffen von den Änderun-

gen sind die Beschäftigten zum Beispiel von Krankenhäusern und Pflegeheimen, die aufgrund der Vorgaben in der „Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen“ regelmäßigen Testpflichten unterliegen. Auch diese Tests sind weiterhin kostenlos vom Arbeitgeber anzubieten.

Auch die Pflicht für Arbeitgeber, ihren Beschäftigten kostenlose Tests zur Verfügung zu stellen, bleibt weiterhin bestehen.

**Welche Personen erhalten auch weiterhin kostenlose Testangebote?**

- Kinder bis 12 Jahre
- Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre (bis zum 31. Dezember 2021)
- Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontra-Indikation nicht gegen das Corona-Virus geimpft werden können oder in den letzten drei Monaten nicht geimpft werden konnten.
- Schwangere (bis zum 31. Dezember 2021), da es die STIKO-Empfehlung für sie erst seit dem 10. September gibt. Danach können sich weiterhin Schwangere im ersten Schwangerschaftsdrittel testen lassen (für sie hat die STIKO keine generelle Impfempfehlung ausgesprochen).
- Stillende (bis zum 10. Dezember 2021), da es die STIKO-Empfehlung für sie erst seit dem 10. September gibt.
- Personen, die sich wegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem Corona-Virus in Absonderung begeben mussten, können sich kostenlos testen lassen, wenn die Testung zur Beendigung der Absonderung erforderlich ist.
- Auch Studierende aus dem Ausland, die sich für ein Studium in Deutschland aufhalten und mit in Deutschland nicht anerkannten Impfstoffen geimpft wurden, können sich bis zum 31. Dezember 2021 kostenlos per Schnelltest testen lassen.

• Außerdem können sich Personen, die an klinischen Studien zur Wirksamkeit von Impfstoffen gegen das Corona-Virus SARS-CoV-2 teilnehmen oder in den letzten drei Monaten vor der Testung an solchen Studien teilgenommen haben, kostenlos mittels Schnelltest testen lassen.

**Welche Nachweise müssen bei der Testung vorgelegt werden?**

- Amtlicher Lichtbildausweis
- Wer aufgrund einer medizinischen Kontra-Indikation nicht geimpft werden kann, muss bei Inanspruchnahme der Testung ein entsprechendes Zeugnis vorlegen. Aus dem Zeugnis muss die Überzeugung der ausstellenden ärztlichen Person oder der ausstellenden Stelle hervorgehen, dass eine medizinische Kontra-Indikation gegen eine Schutzimpfung gegen SARS-CoV-2 besteht. Außerdem müssen der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum der getesteten Person sowie die Identität der Person oder Stelle, die das ärztliche Zeugnis ausgestellt hat, enthalten sein. Die Angabe einer Diagnose ist nicht erforderlich. Der Mutterpass kann als ärztliches Zeugnis zum Nachweis einer Schwangerschaft verwendet werden.
- Studierende, bei denen eine Schutzimpfung mit anderen als den vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse [www.pei.de/impfstoffe/covid-19](http://www.pei.de/impfstoffe/covid-19) genannten Impfstoffen erfolgt ist, können ihre Anspruchsberechtigung durch die Vorlage ihrer Studienbescheinigung und ihres Impfausweises nachweisen.
- Teilnehmende an Impfwirksamkeitsstudien können sich von den Verantwortlichen der Studien einen entsprechenden Teilnahme-Nachweis ausstellen lassen.

# Meerfeldstraße und Luisenstraße werden zu Fahrradstraßen

Seit Anfang Oktober wird die Meerfeldstraße auf dem Mannheimer Lindenhof in eine Fahrradstraße umgebaut. Die Meerfeldstraße wird auf dem zirkulären 400 Meter langen Teilstück zwischen der Windeckstraße und der Emil-Heckel-Straße speziell in den Kreuzungsbereichen mit den charakteristischen Rotmarkierungen gekennzeichnet werden. Die Kosten dieser Radwegmaßnahme belaufen sich auf zirka 120.000 Euro. Die Baumaßnahme soll im November 2021 abgeschlossen werden.

Die zirka 900 Meter lange Luisenstraße in Mannheim Neckarau wird ab Ende Oktober ebenfalls zu einer Fahrradstraße umgebaut. In der geplanten Bauzeit, die Ende April 2022 abgeschlossen sein soll, wird hauptsächlich der Straßenraum sowie der Parkbereich neu geordnet. Außerdem werden neue Bordsteine sowie neue Entwässerungsrinnen eingebaut. Zwischen dem Sennteichplatz und der Schulstraße wird darüber hinaus die Fahrbahn grundhaft erneuert. Für

die Schiller-Grundschule wird neben einer neuen barrierefreien Querungshilfe auch eine eigene Hol- und Bringzone eingerichtet. Um Fahrräder besser anschließen zu können, werden neue Fahrradbügel angebracht. Während der Bauzeit ist mit Beeinträchtigungen und abschnittswisen Vollsperrungen zu rechnen. Die Hauseingänge werden während der gesamten Bauzeit fußläufig erreichbar bleiben. Die Kosten der Maßnahme belaufen sich auf zirka 900.000 Euro.

Eine Fahrradstraße ist eine ausdrücklich für Radfahrende vorgesehene Straße. Mit dem Konzept der Fahrradstraßen möchte die Stadt Mannheim bestehende Radhauptverbindungen verdeutlichen und den Radverkehr in diesen Straßen komfortabler und sicherer machen. Radfahrende genießen in einer Fahrradstraße besonderen Schutz und dürfen auch beim Überholen nicht gefährdet oder behindert werden. Radfahrende dürfen ausdrücklich nebeneinander fahren.

# Am Feierabend auf Eiszeit-Safari

Zum ersten Mal seit Beginn der Corona-Pandemie laden die Reiss-Engelhorn-Museen wieder zur beliebten Feierabendreihe „Culture after Work“ ein. Am Mittwoch, 20. Oktober, dreht sich ab 18 Uhr alles um die Sonderausstellung „Eiszeit-Safari“. Direktorin und Projektleiterin Dr. Sarah Nelly Friedland spricht mit Moderator Norman Schäfer über das Leben in der letzten Kaltzeit vor etwa 40.000 bis 15.000 Jahren. Das Museum Welt-

kulturen D 5 ist an diesem Abend bis 20 Uhr geöffnet. Der Talk beginnt um 18.15 Uhr, anschließend wird eine Kurzführung angeboten. Parallel ist der Einzelbesuch des Hauses auch ohne Teilnahme an „Culture after Work“ möglich. Das Culture-after-Work-Ticket berechtigt ab 16 Uhr zum Besuch aller Ausstellungen im Museum Weltkulturen D 5. Weitere Informationen sind unter [www.rem-mannheim.de](http://www.rem-mannheim.de) zu finden.

# T!BB-Medienwürfel unterstützt Schülerinnen und Schüler

Vom 19. Oktober bis zum 6. November wird in der Zentralbibliothek der Stadtbibliothek Mannheim im 2. Obergeschoss des Stadthauses N 1 der T!BB-Medienwürfel präsentiert. Zu den üblichen Öffnungszeiten – nämlich Dienstag bis Freitag, 10 bis 19 Uhr und Samstag, 10 bis 15 Uhr – erwartet Schülerinnen und Schüler eine Medienausstellung mit besonders interessanten und anregenden Themen für dieses Schuljahr. Sie liefert Ideen und Anregungen zur Themenfindung – für die nächste GFS (Gleichwertige Feststellung von Schülerleistungen), die nächste Präsentation oder das nächste Referat.

Der T!BB (Text – Information – Bibliothek

– Beratungspunkt für Schülerinnen und Schüler) ist ein ganzjähriges, kostenloses Serviceangebot der Stadtbibliothek. Das T!BB-Team hilft bei der Literatur- und Internetrecherche sowie bei der Themeneingrenzung. Weitere Informationen zum Beratungsangebot gibt es auf der Homepage der Stadtbibliothek oder per E-Mail an [stadtbibliothek.tibb@mannheim.de](mailto:stadtbibliothek.tibb@mannheim.de).

Es gelten die Maßnahmen zum Infektionsschutz gemäß gültiger Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg. Für einen Besuch in der Stadtbibliothek muss derzeit ein Impfnachweis, Nachweis über Genesung oder ein aktueller Test vorgelegt werden.

# „Zukunft im Bestand“

Vorträge zu neuen städtebaulichen Perspektiven

Die Stadt Mannheim lädt in Kooperation mit dem Maison européenne de l'architecture, dem Landesverband des Bundes Deutscher Architekten (BDA) und der Architektenkammer im Format „BAUKULTUR. IM DISKURS“ am Mittwoch, 20., und Donnerstag, 28. Oktober, zu zwei Vorträgen in das Technische Rathaus Mannheim ein. Baubürgermeister Ralf Eisenhauer wird die Vorträge jeweils eröffnen.

Das Thema „Zukunft im Bestand“ setzt den Fokus auf zwei aktuelle Umbauprojekte. Am 20. Oktober werden, am Beispiel der Multihalle und der U-Halle für die Nutzung zur Bundesgartenschau 2023, die Möglichkeiten transformativer Gebäude auf dem Weg von „spaces“ zu „places“ thematisiert. Der zweite Vortrag am 28. Oktober lädt dazu

ein, sich näher mit Mannheims Bunkern und Kirchen der Moderne als stadsgeschichtlich prägende Themen zu befassen.

Basierend auf einem aktuellen Strategiepapier des Bundes Deutscher Architekten, der vor dem Hintergrund von Klimawandel und Ressourcenverbrauch für ein achtbares Erhalten, Reparieren und Weiterdenken des Bestands plädiert, stellt sich auch in Mannheim die Frage, wie sich neue Perspektiven für Bestandsgebäude durch städtebauliche Ansätze entwickeln lassen.

Die Vorträge finden jeweils um 19 Uhr im Saal Haifa im Technischen Rathaus Mannheim in der Glücksteinallee 11 statt. Für Interessierte gilt die 3G-Regel (getestet, genesen, geimpft). Eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

# Neues Projekt soll Corona-Folgen bei Kindern und Jugendlichen abmildern

Gemeinderat beschließt Förderprogramm im Umfang von 1,36 Millionen Euro

Die Stadt Mannheim wird das neue Projekt gegen die „Corona-Folgen bei Kindern und Jugendlichen“ starten und hierfür ein Budget von 1,36 Millionen Euro investieren. Das hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 5. Oktober beschlossen. Aufgrund der Schließung fast aller niederschweligen Unterstützungsangebote und schulischen Angebote während des Lockdowns wurden die Schwierigkeiten von Kindern und Jugendlichen besonders in den sozialräumlich auffälligen Stadtteilen noch größer. Die Belastungen in den Familien stiegen etwa durch die finanziellen Folgen der Pandemie oder Überlastungssituationen bei Kinderversorgung oder Homeschooling. Hinzu kam der zeitweise Wegfall von gesundheitlicher, psychosozialer und kultureller Unterstützung. Das nun initiierte Förderprogramm soll daher Kinder und Jugendliche vorrangig im Sozialraum fünf und insbesondere in der Neckarstadt-West unter-

stützen.

Das Projekt soll, orientiert am Bedarf von Kindern und Jugendlichen in einer trägerübergreifenden und vernetzten Zusammenarbeit von September 2021 bis Dezember 2022 umgesetzt werden. Die Finanzierung erfolgt aus Bundes-, Landes- und kommunalen Mitteln. Die Verwaltung, die beteiligten Partner/freien Träger und die Schulen stellen Förderanträge für das bundesweite Förderprogramm „Aufholen nach Corona“ mit dem Ziel, Bundes- und Landesmittel in Höhe von 370.000 Euro zu erhalten.

„Kinder und Jugendliche mussten während der Pandemie viele Einschränkungen hinnehmen. Viele Freizeit- und Unterstützungsangebote sind für sie und ihre Familien im Lockdown zusätzlich zum Schulbesuch in Präsenz weggefallen. Um insbesondere die Kinder und Jugendlichen zu unterstützen, die in einem sozialstrukturell auffälligen Umfeld le-

ben und mutmaßlich die größten Einschränkungen erleben mussten, bieten wir diese speziellen Angebote, damit sie nach der Pandemie nicht den Anschluss verlieren. Dafür haben wir fachbereichsübergreifend das vorliegende Projekt aufgelegt. Ich freue mich sehr, dass wir hierfür auch so zahlreiche Akteurinnen und Akteure aus dem Bildungs- und Jugendförderungsbereich gewinnen konnten, die sich mit uns gemeinsam diesem Ziel verschrieben haben“, betont Bildungs-, Jugend- und Gesundheitsbürgermeister Dirk Grunert.

Das Förderprogramm hat vier Schwerpunkte: gesundheitliche Förderung, schulische Förderung, Persönlichkeitsentwicklung und Sozialkompetenz sowie psychische Gesundheit und psychologische Beratung. Zur Umsetzung der Programmschwerpunkte haben die Beteiligten ein umfangreiches Bündel an Maßnahmen und Angeboten geschnürt.

# „Urbaner Wandel in der Nachbarschaft von T 4/T 5“

Seit 2017 beobachten, begleiten und dokumentieren das Quartiermanagement Unterstadt und das Kulturamt Mannheim Veränderungen im Stadtteil rund um die Großbaustelle auf T 4 und T 5. Am Donnerstag, 21. Oktober, wird ab 17 Uhr im Cinema Quadrat in K 1, 2 im Rahmen von „Urbaner Wandel in der Nachbarschaft von T 4/T 5“ der Film „Warum sind sie gegen uns?“ gezeigt. Der Filmnach-

mittag ermöglicht allen Interessierten, das Mannheim der 50er Jahre aus der Perspektive der damaligen Jugend zu erleben. Die Laiendarstellerinnen und -darsteller spielen sich und ihre Lebenssituation selbst. Die Besuchenden sind im Anschluss eingeladen, ihre Eindrücke im Foyer des Kinos bei einem kleinen Umtrunk zu vertiefen und eigene Erinnerungen an die Vergangenheit des Quartiers

mit Neuzugezogenen zu teilen. Die Teilnahme ist kostenfrei. Die Anzahl der Teilnehmenden ist begrenzt. Eine Anmeldung bis zum 20. Oktober per E-Mail an [kulturamt.sekretariat@mannheim.de](mailto:kulturamt.sekretariat@mannheim.de) oder telefonisch unter 0621/293-2698 ist erforderlich. Es gelten die zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Regelungen der Corona Verordnung Baden-Württemberg.

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

STADTMANNHEIM

Baurecht, Bauverwaltung  
und Denkmalschutz

Ausschreibungen der Stadt Mannheim

Öffentliche Ausschreibungen der Stadt Mannheim finden Sie unter

[www.auftragsboerse.de](http://www.auftragsboerse.de).

Dort können Sie alle Ausschreibungsunterlagen kostenlos abrufen!

Es ist Ziel der Stadt Mannheim die Umsetzung der elektronischen Vergabe weiter zu stärken. Um die Vergabevorgänge zwischen Auftraggeber und Bietern möglichst einfach und effizient zu gestalten, hat sich die Stadt Mannheim der E-Vergabepattform der Metropolregion Rhein-Neckar angeschlossen.



Profitieren Sie von dem zentralen Zugang und der Möglichkeit der elektronischen Angebotserstellung und registrieren Sie sich!

### Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses  
am Dienstag, den 19.10.2021 um 16:30 Uhr  
im Ratssaal, Stadthaus N 1,  
68161 Mannheim

Die Sitzung kann nicht auf der Empore des Ratssaales verfolgt werden und wird stattdessen per Livestream in den Raum Swansea im Stadthaus N 1 übertragen. Anmeldung vorab unter [15ratsan-gelegenheiten@mannheim.de](mailto:15ratsan-gelegenheiten@mannheim.de)  
Um die Einhaltung der 3G-Regeln wird gebeten.

#### Tagesordnung:

- 1 Aktuelle Situation zu Corona
- 1.1 Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Mannheim, Stadionverordnung (Carl-Benz-Stadion sowie Rhein-Neckar-Stadion und Umgebung) und Polizeiverordnung Waldhofstadion am Alsenweg  
hier: Anpassung der o.g. Polizeiverordnungen an das geänderte Polizeigesetz Baden-Württemberg und neue Beschlussfassung
- 2 Einwerbung, Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 IV Gemeindeordnung
- 3 Erstellung einer Liste der „Nebenhaushalte“ zum städtischen Haushaltsplan  
Anfrage

- 4 Zukunft schaffen: Mitfahrmöglichkeit für Eltern beim MAXX-Ticket  
Anfrage
- 5 Zukunft schaffen: Sachstand Einführung einer Verpackungssteuer  
Anfrage
- 6 Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- 7 Anfragen
- 8 Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

### Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirats Feudenheim  
Mittwoch, 20.10.2021, 19:00 Uhr  
Saal der Kultur- und Sporthalle  
Spessartstraße, 68259 Mannheim

Aufgrund begrenzter Kapazitäten ist eine vorherige Anmeldung bis zum 19.10.2021 erforderlich:  
<https://t1p.de/9jaw>

Um die Einhaltung der 3G-Regeln wird gebeten

#### Tagesordnung:

1. BUGA 2023 – Bericht zum aktuellen Stand
2. Stadtbezirksbudget - mündlicher Bericht über die Verwendung der Mittel
3. Anfragen / Verschiedenes

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## Öffentliche Bekanntmachung

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Technik am Donnerstag, den 21.10.2021 um 16:00 Uhr im Technisches Rathaus, Erdgeschoss, Raum Haifa Glücksteinallee 11, 68163 Mannheim

Die Sitzung kann nicht vor Ort verfolgt werden & wird stattdessen per Livestream in den Raum Swansea in N1 übertragen unter 15ratsangelegenheiten@mannheim.de Um die Einhaltung der 3G-Regeln wird gebeten.

## Tagesordnung:

- 1 Bekanntgabe von Vergabebeschlüssen
- 2 Kurzberichte über laufende Vorhaben
- 3 Aktualisierter Bericht über laufende Planungsverfahren zum Stromnetzausbau auf Mannheimer Gemarkung
- 4 Mannheimer Hitzeaktionsplan
- 5 Stadtklimaanalyse Mannheim 2020
- 6 Bevölkerungsprognose 2040 in kleinräumiger Gliederung
- 7 Zugangsgebäude / Fahrradparkhaus Lindenhofplatz durch die MPB Hier: Verzögerung der Maßnahme und Kostensteigerung
- 8 Grundsatzbeschluss: Kurt-Schumacher-Brücke Leuchtturmprojekt für Fahrradfahrer zwischen Mannheim und Ludwigshafen - Künstlerische Signaletik und räumliche Intervention
- 9 Fahrradstraße Marktplatz – Jungbusch; Antrag der GRÜNEN
- 10 Zukunft schaffen- Soziale und ökologische Mobilität in Mannheim; Antrag der SPD
- 11 Grundwasserentnahme in der Feudenheimer Au, Kleingartenvereine unterstützen; Antrag der FDP / MiM
- 12 Vogelschutz an den Vogelstangseen verbessern; Antrag der LI.PAR.Tie.
- 13 Anfragen
- 14 Abfrage des Quorums für Anträge nach § 14 Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Mannheim ohne Aussprache
- 15 Anregungen und Mitteilungen an die Verwaltung

## Mitteilung über unser Bauvorhaben Gleisbauarbeiten Mannheim – Waldhof - Käfertal

In der Zeit vom 22.10.21, 8.00 bis 4.12.21, 8.00 Uhr (durchgehend auch nachts und Wochenende) führen wir im Auftrag der DB AG Gleisbauarbeiten auf der Strecke Mannheim-Waldhof – Mannheim-Käfertal durch.

Es kommt zu zusätzlichen Lärmbelastigungen für die Anwohner. Wir bitten um Ihr Verständnis.

Schweerbau GmbH & Co.KG  
Bauunternehmen  
Walther-Rathenau-Straße 33 b  
39106 Magdeburg

## Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mannheim

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095, 1098) hat der Gemeinderat der Stadt Mannheim in der Sitzung vom 05.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1

## Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Mannheim vom 28. April 2009 in der Fassung vom 01.01.2021 wird nach § 19 Abs. 3 Nr. 12 durch folgende Ziffer ergänzt:  
13. Vollzug der Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum.

## Artikel 2

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den 14.10.2021

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

15B012

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

## Satzung

## über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Mannheim (ZwEVs)

Der Gemeinderat der Stadt Mannheim hat am 05.10.2021 nach § 2 Absatz 1 des Gesetzes über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (ZwEWG) und § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) jeweils in der gültigen Fassung folgende Satzung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum in der Stadt Mannheim (Zweckentfremdungsverbotssatzung – ZwEVs) beschlossen:

## § 1

## Gegenstand der Satzung

- (1) In der Stadt Mannheim ist die Versorgung der Bevölkerung mit ausreichendem Wohnraum zu angemessenen Bedingungen besonders gefährdet (Wohnraummangel) und diesem Wohnraummangel kann innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht mit anderen zumutbaren Mitteln in angemessener Zeit begegnet werden.
- (2) Die Satzung gilt für die Zweckentfremdung von frei finanziertem Wohnraum im Stadtgebiet Mannheim. Nicht betroffen ist Wohnraum, solange er den Bindungen aus den Wohnraumförderungsprogrammen des Landes unterliegt, was der Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen hat.

## § 2

## Wohnraum

- (1) Wohnraum im Sinne dieser Satzung sind sämtliche Räume, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung zur dauerhaften Wohnnutzung objektiv geeignet sowie durch die / den Verfügungsberechtigte(n) subjektiv bestimmt sind. Dazu zählen auch Werk- und Dienstwohnungen sowie Wohnheime.
- (2) Objektiv geeignet sind Räume, wenn sie (alleine oder zusammen mit anderen Räumen) die Führung eines selbstständigen Haushalts ermöglichen. Die subjektive Bestimmung (erstmalige Widmung oder spätere Umwidmung) trifft die / der Verfügungsberechtigte ausdrücklich oder durch nach außen erkennbares schlüssiges Verhalten.
- (3) Wohnraum im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn
  1. der Raum dem Wohnungsmarkt nicht generell zur Verfügung steht, weil das Wohnen in einem engen räumlichen Zusammenhang an eine bestimmte Tätigkeit geknüpft ist (z. B. Wohnraum für Aufsichtspersonen auf einem Betriebsgelände, Hausmeisterwohnung im Schulgebäude) und dies baurechtlich abgesichert ist;
  2. der Raum bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung und seitdem ohne Unterbrechung anderen als Wohnzwecken diente;
  3. der Raum (noch) nicht bezugsfertig ist;
  4. eine Wohnungsnutzung baurechtlich nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig ist;
  5. ein dauerndes Bewohnen unzulässig oder unzumutbar ist, weil der Raum einen schweren Mangel / Missstand aufweist oder unerträglichen Umwelteinflüssen ausgesetzt ist und die Herstellung der Wiederbewohnbarkeit mit einem objektiv unwirtschaftlichen und unzumutbaren Aufwand verbunden wäre;
 Dies ist dann der Fall, wenn

- a) die aufzuwendenden finanziellen Mittel nicht innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren durch entsprechende Erträge ausgeglichen werden können oder
  - b) die Kosten des Abbruchs zuzüglich der Neuerrichtung die eines vergleichbaren Gebäudes erreichen;
  6. der Raum aufgrund der Umstände des Einzelfalls nachweislich nicht mehr vom Markt angenommen wird z. B. wegen seiner Größe oder seines Grundrisses.
- (4) Eine gewerblich betriebene Ferienwohnung im Sinne von § 13a BauNVO gilt nicht als Wohnraum im Sinne dieser Satzung, wenn eine genehmigte Nutzungsänderung von einer Wohnung in eine gewerblich betriebene Ferienwohnung nachweislich bereits vor dem Inkrafttreten dieser Satzung vorgenommen worden war.

## § 3

## Zweckentfremdung

- (1) Wohnraum wird zweckentfremdet, wenn er durch die / den Verfügungsberechtigte(n) oder den / die Mietende(n) oder eine(n) zur Nutzung sonstig Berechtigte(n) überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt wird. Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere vor, wenn der Wohnraum
  1. zu mehr als 50 v. H. der Gesamtläche für gewerbliche oder berufliche Zwecke verwendet oder überlassen wird;
  2. baulich derart verändert oder in einer Weise genutzt wird, dass er für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist;
  3. mehr als insgesamt 10 Wochen pro Kalenderjahr (auch auf mehrere kürzere Zeiträume verteilt) für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt bzw. vermietet wird;
  4. länger als sechs Monate leer steht (vorbehaltlich der Fälle des Absatzes 2 Nr. 4);
  5. beseitigt wird (Abbruch).
- (2) Eine Zweckentfremdung liegt insbesondere nicht vor, wenn
  1. Wohnraum durch Verfügungsberechtigte, Mietende oder eine/n zur Nutzung sonstig Berechtigte/n zu gewerblichen bzw. beruflichen Zwecken mitbenutzt wird, die Nutzung zu Wohnzwecken jedoch insgesamt überwiegt (d. h. über 50 Prozent der Fläche) und Räume nicht im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 baulich verändert wurden. Diese Regelung gilt nicht, wenn der Wohnraum aus einer Zusammenlegung von Wohnraum entstanden ist.
  2. Wohnraum nicht ununterbrochen genutzt wird, da er z. B. der / dem Verfügungsberechtigte(n) selbst als Zweit- oder Ferienwohnung dient;
  3. Wohnraum untervermietet oder mittelfristig möbliert (nicht gewerblicher Art) vermietet wird, da der Wohnzweck erhalten bleibt;
  4. Wohnraum leer steht, weil er trotz nachweislicher geeigneter Bemühungen über längere Zeit nicht zu einer angemessenen Nettokaltmiete wieder vermietet werden konnte;
  5. Wohnraum nachweislich zügig umgebaut, instandgesetzt oder modernisiert wird bzw. als bald veräußert werden soll und deshalb vorübergehend unbewohnbar ist oder leer steht;
  6. der Wohnraum mit anderem Wohnraum zusammengelegt oder geteilt wird;
- (3) Eine Zweckentfremdung von Wohnraum liegt auch dann nicht vor, wenn es sich um Wohnraum handelt, der durch Nutzungsänderung von gewerblich oder sonstig genutzten Räumen während der Geltungsdauer dieser Satzung entstanden ist und sich die Eigentümer- oder Besitzerseite vor Nutzungsänderung in Wohnraum durch die für den Vollzug dieser Satzung zuständige Stelle eine Rückumwandlungsoption hat bescheinigen lassen.

## § 4

## Genehmigung

- (1) Wohnraum darf nur mit der Genehmigung der Vollzugsbehörde anderen als Wohnzwecken zugeführt werden.
- (2) Eine Genehmigung ist auf Antrag zu erteilen, wenn vorrangige öffentliche Interessen oder schutzwürdige private Interessen das Interesse an der Erhaltung des betroffenen Wohnraums überwiegen. Eine Genehmigung kann erteilt werden, wenn dem Interesse an der Erhaltung des Wohnraums durch Ausgleichsmaßnahme(n) in verlässlicher und angemessener Weise Rechnung getragen wird und keine besonderen Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen. Die Ausgleichsmaßnahme soll grundsätzlich durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum (§ 6 ZwEVs) erfolgen. In begründeten Einzelfällen kann dies auch durch die Entrichtung einer Ausgleichszahlung (§ 7 ZwEVs) geschehen.
- (3) Eine Genehmigung kann ferner erteilt werden
  1. für die Umwandlung von Wohnungen nach § 8 Absatz 3, § 9 Absatz 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) in gewerblichen Einheiten (privilegierte Wohnungen in Gewerbe- und Industriegebieten),
  2. wenn städtebauliche / stadtplanerische Ziele dies erfordern.
- (4) Einer Genehmigung bedarf es nicht für die anderweitige Verwendung von Wohnraum, der nach dem 31. Mai 1990 unter wesentlichem Bauaufwand aus ehemals nicht Wohnzwecken dienenden Räumen geschaffen wurde. Das Gleiche gilt für den Leerstand von Wohnraum über die Dauer von sechs Monaten hinaus, soweit dieser durch überwiegende schutzwürdige private Interessen gerechtfertigt ist.
- (5) Die Genehmigung stellt einen grundstücksbezogenen Verwaltungsakt dar und wirkt somit für und gegen den / die Rechtsnachfolger/in, das Gleiche gilt auch für Personen, die den Besitz nach Erteilung der Genehmigung erlangt haben.
- (6) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung ersetzt keine nach anderen Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen (z. B. des Baurechts), sie kann aber im Zusammenhang mit diesen Genehmigungen erteilt werden.

## § 5

## Genehmigung aufgrund vorrangiger öffentlicher Belange und überwiegender privater Interessen

- (1) Vorrangige öffentliche Belange für eine Zweckentfremdung sind in der Regel gegeben, wenn Wohnraum zur Versorgung der Bevölkerung mit sozialen Einrichtungen (z. B. für Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs- oder gesundheitliche Zwecke) oder lebenswichtigen Diensten (z. B. ärztliche Betreuung) verwendet werden soll, die gerade an dieser Stelle der Gemeinde dringend benötigt werden und für die andere Räume nicht zur Verfügung stehen oder nicht zeitgerecht geschaffen werden können.
- (2) Überwiegende schutzwürdige private Interessen liegen insbesondere vor, wenn
  1. die wirtschaftliche Existenz nachweislich gefährdet oder
  2. der Wohnraum nicht mehr erhaltungswürdig bzw. eine Sanierung nicht zumutbar ist.

## § 6

## Genehmigung gegen Ersatzwohnraum

- (1) Ein beachtliches und verlässliches Angebot zur Bereitstellung von Ersatzwohnraum lässt das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Wohnraums in der Regel entfallen, wenn die Wohnraumbilanz insgesamt wieder ausgeglichen wird. Der Interessensausgleich durch Bereitstellung von Ersatzwohnraum ist auch in Kombination mit einer Ausgleichszahlung im Sinne des § 7 dieser Satzung möglich. Etwas anderes gilt, wenn es aus besonderen Gründen des öffentlichen Interesses geboten ist, dass ganz bestimmter Wohnraum nicht zweckentfremdet wird. Das ist z. B. bei einer besonderen Lage (z. B. Ortskerne), kultureller oder historischer Bedeutung des Wohnraums der Fall.
- (2) Ein beachtliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn
  1. der Ersatzwohnraum im selben oder einem direkt angrenzenden Stadtteil der Stadt Mannheim geschaffen wird,
  2. der Ersatzwohnraum von dem / der Inhaber/in der Zweckentfremdungsgenehmigung geschaffen wird,
  3. der Ersatzwohnraum in zeitlichem Zusammenhang mit der Zweckentfremdung geschaffen wird (kein Ersatzwohnraum „aus dem Bestand“ oder „auf Vorrat“),
  4. der neu zu schaffende Wohnraum nicht kleiner als der zweckentfremdete Wohnraum ist und diesen im Standard in einer für den allgemeinen Wohnungsmarkt nachteiligen Weise nicht unterschreitet oder stark überschreitet (ausgesprochen luxuriöser Wohnraum),
  5. der Ersatzwohnraum dem allgemeinen Wohnungsmarkt so zur Verfügung steht wie vorher der zweckentfremdende Wohnraum zur Verfügung stand, wobei familiengerechter Wohnraum nur durch ebensolchen Wohnraum ersetzt werden darf und
  6. sich die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Bauvorhabens aus prüffähigen Unterlagen ergibt (z. B. positiver Bauvorbescheid oder Baugenehmigung).
- (3) Ein verlässliches Angebot zur Errichtung von Ersatzwohnraum liegt vor, wenn sich seine öffentlich-rechtliche Zulässigkeit aus prüfbaren Unterlagen ergibt und der / die Antragsteller/in glaubhaft macht, dass er bzw. sie das Vorhaben finanzieren kann.

## § 7

## Genehmigung gegen Entrichtung von Ausgleichsbeträgen

- (1) Im Einzelfall kann auch durch eine einmalige oder laufende Ausgleichszahlung erreicht werden, dass das öffentliche Interesse an der Erhaltung eines bestimmten Wohnraums hinter das Interesse an einer Zweckentfremdung zurücktritt. Mit der Ausgleichszahlung sollen die durch die Zweckentfremdung bedingten Mehraufwendungen der Allgemeinheit für die Schaffung neuen Wohnraums teilweise kompensiert und so ein Ausgleich für den Verlust an Wohnraum geschaffen werden. Die Ausgleichsbeträge sind zweckgebunden für die Schaffung neuen Wohnraums zu verwenden.
- (2) Die Berechnung der einmaligen Ausgleichszahlung orientiert sich an den Durchschnittskosten für die Erstellung von öffentlich gefördertem Wohnraum.

- (3) Bei nur vorübergehendem Verlust des Wohnraums kommt eine laufende, monatlich zu entrichtende Ausgleichszahlung in Höhe der ortsüblichen Vergleichsmiete (Nettokaltmiete) nach dem jeweils geltenden Mietspiegel der Stadt Mannheim für den entsprechenden Wohnraum (Mietspiegel Mannheim) in Betracht.
- (4) Die Ausgleichszahlung kommt als alleinige Ausgleichsmaßnahme oder als ergänzende Maßnahme (z. B. bei noch nicht ausreichender anderweitiger Kompensation, insbesondere zu geringem Ersatzwohnraum) in Betracht.
- (5) Der / die Antragsteller/in muss glaubhaft machen, dass er bzw. sie zur Leistung der Ausgleichszahlung bereit und im Stande ist.

## § 8

## Nebenbestimmungen

- (1) Die Genehmigung zur Zweckentfremdung von Wohnraum kann nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 und Abs. 2 LVwVfG befristet, bedingt oder unter Auflagen erteilt werden. Die Nebenbestimmungen sind in den Bescheid aufzunehmen, um Genehmigungshindernisse auszuräumen, die Zweckentfremdung so gering wie möglich zu halten oder den im Einzelfall vorliegenden Interessenausgleich rechtlich zu sichern.
- (2) Ist aufgrund einer Nebenbestimmung die Wirksamkeit einer Genehmigung erloschen, so ist der Raum wieder als Wohnraum zu behandeln und Wohnzwecken zuzuführen.

## § 9

## Negativattest

Bei Maßnahmen, für die eine Genehmigung nicht erforderlich ist, weil Wohnraum nach § 2 Absatz 3 und Absatz 4 ZwEVs nicht vorhanden ist oder eine Zweckentfremdung im Sinne des § 3 Absatz 2 und Absatz 3 dieser Satzung nicht vorliegt oder Genehmigungsfreiheit (§ 4 Absatz 4 ZwEVs) besteht, ist auf Antrag ein Negativattest auszustellen.

## § 10

## Auskunftspflicht und Betretungsrecht; Registrierungs- und Anzeigepflicht

- (1) Die dinglich Verfügungsberechtigten, die Besitzer, die Verwalter und die Vermittler haben der Behörde auf Anforderung im Einzelfall bei Vorliegen eines Anfangsverdachts oder einer auf einer einzelfallbezogenen Tatsachenbasis beruhenden konkreten Gefahr eines Verstoßes gegen Vorschriften des ZwEWG und dieser Satzung, die Auskünfte zu geben und die Unterlagen vorzulegen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen. Satz 1 gilt auch für Diensteanbieter im Sinne des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Sofern es für die Entscheidung über eine Maßnahme nach dieser Satzung erforderlich ist, insbesondere die Einholung von Auskünften nicht ausreicht, haben die dinglich Verfügungsberechtigten und die Besitzer auch den von der zuständigen Behörde beauftragten Personen zu ermöglichen, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Wohnung und Wohnräume zu betreten (§ 4 Satz 1 ZwEWG). Das Betreten ist vorher anzukündigen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch anordnen, dass dinglich Verfügungsberechtigte, Nutzungsberechtigte und Bewohner persönlich erscheinen.
- (3) Auf der Grundlage des § 4 Satz 2 ZwEWG und dieser Satzung wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung eingeschränkt (Artikel 13 GG, Artikel 2 Absatz 1 Landesverfassung).
- (4) Für das Anbieten und Bewerben von Wohnraum im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 ZwEWG an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs, insbesondere auf Internetportalen, gilt eine Registrierungsspflicht. Wird dieser Wohnraum für diese Zwecke genutzt, hat die/der dinglich Verfügungsberechtigte dies mit ihrem/seinem Vor- und Familiennamen, ihrer/seiner Anschrift, ihres/seines Geburtsdatums, der Belegenheit des Wohnraums und dem verwendeten oder beabsichtigten Vertriebsweg für die Gebrauchsüberlassung an wechselnde Nutzer bei der zuständigen Behörde vorab anzuzeigen. Wenn sich die nach Satz 2 anzugebenden Daten ändern, hat die/der dinglich Verfügungsberechtigte dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Registrierungsprozess unterfällt der genehmigungspflichtigen und genehmigungsfreie Wohnraum im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 ZwEWG, der für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird. Die Registrierungsspflicht gilt somit auch, wenn die Nutzung für Zwecke der Fremdenbeherbergung in Bezug auf die Genehmigungsspflicht nach dieser Satzung Bestandsschutz genießt.
- (4a) Die für den Vollzug dieser Satzung zuständige Behörde teilt der / dem nach Absatz 4 ordnungsgemäß Anzeigenden unverzüglich eine amtliche Nummer (Registrierungsnummer) mit. Die Registrierungsnummer ist beim Anbieten und Bewerben des für diesen Zweck genutzten Wohnraums stets und für die Öffentlichkeit gut sichtbar anzugeben. Die zuständige Behörde kann die Gültigkeit der Registrierungsnummer befristet. Nach Ablauf der Befristung ist eine erneute Anzeige nach Absatz 4 erforderlich, sofern der betroffene Wohnraum weiterhin an wechselnde Nutzer zum Zwecke des nicht auf Dauer angelegten Gebrauchs angeboten oder beworben werden soll. Die Gültigkeit der Registrierungsnummer erlischt, sobald die/der Anzeigende nicht mehr persönlich Nutzungsberechtigte(r) des angebotenen Wohnraums ist oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen des Absatzes 4 nicht mehr vorliegen. Wird die Erteilung einer Registrierungsnummer für eine Zweckentfremdung beantragt, obwohl für diese keine Genehmigung erteilt wurde und auch nicht erteilt werden kann, kann keine Registrierungsnummer zugeteilt werden.

## § 11

## Anordnungen

- (1) Die zuständige Behörde kann anordnen, dass eine nicht genehmigungsfähige Zweckentfremdung beendet und der Wohnraum wieder Wohnzwecken zugeführt wird.
- (2) Widerspruch und Klage gegen Verwaltungsakte zum Vollzug dieser Satzung haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 12

## Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Satzung der Stadt Mannheim über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen ausgenommen Benutzungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung.

## § 13

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro kann gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 1 ZwEWG belegt werden, wer ohne die erforderliche Genehmigung Wohnraum überwiegend anderen als Wohnzwecken zugeführt (zweckentfremdet).
- (2) Mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 2 – 4 ZwEWG belegt werden, wer
  1. Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder Unterlagen nicht oder nicht vollständig vorlegt (§ 4 Absatz 1 Sätze 1 und 3 ZwEWG),
  2. die Anzeige nicht, nicht rechtzeitig oder unzutreffend vornimmt (§ 4 Absatz 2 Satz 3 ZwEWG),
  3. die Registrierungsnummer nicht, unzutreffend oder nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise angibt (§ 4 Absatz 2 Satz 5 ZwEWG),
  - (3) Eine nach § 5 ZwEWG begangene Ordnungswidrigkeit wird durch eine nachträgliche Genehmigung nicht geheilt.

## § 14

## Übergangsvorschriften

- (1) Für die Pflichten aus § 10 dieser Satzung zur Registrierung und Ausweisung der Registrierungsnummer bei dem Anbieten und Bewerben des für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzten Wohnraums gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.03.2022. Wohnraum, der nach Ablauf dieser Frist für Zwecke der Fremdenbeherbergung genutzt wird, muss demnach bei der Vollzugsbehörde als solcher registriert worden sein und darf nur unter Angabe der Registrierungsnummer angeboten und beworben werden.
- (2) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen die Registrierungsspflicht gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 dieser Satzung wird bis zum Ablauf des 30.06.2022 ausgesetzt.

## § 15

## Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf von fünf Jahren außer Kraft.

Mannheim, den 14.10.2021

Dr. Peter Kurz, Oberbürgermeister

15B013

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat